

SATZUNG**der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Abgaben
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
(Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - AbgaAbwaBS -)
vom 21.01.2014 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2018**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwassergesetzes (LAbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis***Erster Abschnitt; Allgemeine Vorschriften***

- § 1 Abgabearten
- § 2 Abwasserabgabe

Zweiter Abschnitt; Einmaliger Beitrag

- § 3 Art und Umfang des einmaligen Beitrags
- § 4 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner/in
- § 5 Beitragsmaßstab Schmutzwasser
- § 6 Beitragsmaßstab Oberflächenwasser
- § 7 Grundstücksfläche

Dritter Abschnitt; Wiederkehrende Beiträge und Gebühren

- § 8 Laufende Entgelte
- § 9 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner/in, Beitragsmaßstäbe
- § 10 Schmutzwassergebühr
- § 11 Gewichtung von Schmutzwasser

Vierter Abschnitt; Abwasserabgabe, Grundstücksanschlüsse

- § 12 Abwasserabgabe für Direkteinleiter
- § 13 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 14 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 15 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Bescheiderteilung über die Heranziehung zum Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse
- § 16 Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Geschlossenen Gruben, Abscheidern u.a.

Fünfter Abschnitt; Vorausleistungen, Fälligkeit, Inkrafttreten

- § 17 Vorausleistungen
- § 18 Ablösung
- § 19 Fälligkeit
- § 20 Gebühreneinzug
- § 21 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften****§ 1****Abgabearten**

- (1) Zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ein einmaliger Beitrag in dem in § 3 dieser Satzung festgelegten Umfang erhoben.
- (2) Zur Abgeltung der laufenden Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Gebühren und wiederkehrende Beiträge nach §§ 8, 9, und 10 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2

Abwasserabgabe

Zu den laufenden Kosten i. S. d. § 1 Abs. 2 gehört auch die Abwasserabgabe; § 11 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Einmaliger Beitrag

§ 3

Art und Umfang des einmaligen Beitrags

- (1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) und der Grundstücksanschlussleitung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erhoben.
- (2) Für den Ausbau der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt keine einmaligen Beiträge.
- (3) Für die in Abs. 1 genannten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ein einmaliger Beitrag getrennt für die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung erhoben. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden, soweit sie beiden Funktionen gemeinsam dienen, nach den Regelungen der Anlage zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Abs. 3 genannten Teile eines repräsentativen Teils der Einrichtung ermittelt.
- (5) Die Ermittlung der Investitionsaufwendungen erfolgt nach den Preisen zur Zeit der Festlegung des Beitragssatzes.
- (6) Soweit die Investitionsaufwendungen für das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser nicht durch einmalige Beiträge gedeckt sind, gehen die investitionsabhängigen Kosten sowie diejenigen für den Ausbau in die Berechnung der Benutzungsgebühren und der wiederkehrenden Beiträge ein.

§ 4

Beitragstatbestand, Beitragsschuldner/in

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die
 - a) bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können
 - und
 - b) soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben.
 Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (2) Beitragsschuldner/innen ist/sind, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in oder dinglich Nutzungsberechtigter/e des beitragspflichtigen Grundstücks ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

§ 5

Beitragsmaßstab Schmutzwasser

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, der das Maß der unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke berücksichtigt.
- (2) Der Nutzungsfaktor für das Maß der unterschiedlichen Nutzung beträgt:

2.1	1,0	bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß
2.2	1,25	bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
2.3	1,5	bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
2.4	1,75	bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
2.5	2,0	bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen

- 2.6 0,5 bei Grundstücken, die ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit genutzt werden dürfen.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse ist der Bebauungsplan maßgebend. Besteht kein Bebauungsplan oder enthält er keine Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse, so gilt die bauplanungsrechtlich zulässige Zahl der Vollgeschosse. Läßt sich die zulässige Zahl der Vollgeschosse nicht ermitteln, gilt die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl.
- (4) Ist eine gegenüber Abs. 3 höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt, so gilt diese.
- (5) Bei Gebäuden mit außergewöhnlichen Geschoßhöhen gelten je angefangene 3,50 m Traufhöhe als zulässiges Vollgeschoß, wenn der Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung enthält. Läßt sich in Industriegebieten die Zahl der Vollgeschosse auf diese Weise nicht ermitteln, werden 6 Vollgeschosse angenommen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
Enthält der Bebauungsplan keine Regelung, gelten für Kirchen 2 Vollgeschosse; dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (6) Für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Es werden nur Vollgeschosse i. S. d. Landesbauordnung berücksichtigt. Geschosse, die zu Wohnzwecken, gewerblich, industriell oder freiberuflich genutzt werden, werden auch berücksichtigt, wenn es sich nicht um Vollgeschosse handelt.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB ist die tatsächliche Zahl der Geschosse maßgebend.

§ 6

Beitragsmaßstab Oberflächenwasser

- (1) Beitragsmaßstab für das Oberflächenwasser ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in
- | | |
|---|-----|
| 1. Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO) | 0,2 |
| 2. Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) | 0,8 |
| 3. Kerngebieten (§ 7 BauNVO) | 1,0 |
| 4. sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannte diffus bebaute Gebiete) | 0,4 |
- Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflussbeiwerte.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte:
- | | |
|---|-----|
| 1. Sportplatzanlagen | |
| a) ohne Tribüne | 0,1 |
| b) mit Tribüne | 0,5 |
| 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 3. Friedhöfe | 0,1 |
| 4. befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen | 0,9 |
| 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen | |

- | | |
|--|-----|
| baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentrum u. großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 6. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 7. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 8. Kleingärten | 0,1 |
| 9. Freischwimmbäder | 0,2 |
- (4) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abflussbeiwert nach den Absätzen 2 und 3 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe anzusetzen, dass die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.
- (5) Im Außenbereich sowie bei Anschluss auf Verlangen (§ 4 Abs. 1 b.) sind die Abs. 2 und 4 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung anzuwenden.

§ 7

Grundstücksfläche

- (1) In beplanten Gebieten ist von der Grundstücksfläche auszugehen, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zulegen ist.
- (2) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen:
1. bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m
 2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast, dingliches Recht oder Notwegerecht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- (3) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen:
1. die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen bei Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung,
 2. bebaute oder befestigte und angeschlossene Flächen beim Beitrag für das Oberflächenwasser

Dritter Abschnitt

Wiederkehrende Beiträge und Gebühren

§ 8

Laufende Entgelte

- (1) Soweit nicht ein einmaliger Beitrag nach § 3 dieser Satzung erhoben wird, werden für die investitionsabhängigen und die sonstigen laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung Gebühren und wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung von Oberflächenwasser werden wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (3) Zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Bei der Aufteilung der fixen Kosten sind folgende Vomhundertsätze zugrunde zu legen:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
--------------	---------------	-------------------

1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
5. Pumpenanlagen	40 v.H.	60 v.H.
6. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

(5) Die variablen Kosten werden nach der abgeleiteten Wassermenge verteilt.

(6) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen beträgt 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung.

(7) Die Grundlagen für die Abgabensatzung können durch besonderen Bescheid festgestellt werden.

§ 9

Beitragstatbestand, Beitragsschuldner/in, Beitragsmaßstäbe

Auf den wiederkehrenden Beitrag Oberflächenwasser finden die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 7 entsprechende Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

1. § 6 Absatz 4 findet keine Anwendung. Stattdessen gilt folgendes:

Ist die tatsächlich angeschlossene Fläche größer als die mit dem Abflussbeiwert nach § 6 Absatz 1, 2 oder 3 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in der Höhe anzusetzen, dass die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich angeschlossene Fläche.

2. Als Mindestabflussfläche gelten 50 m².

3. Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

4. Ist bei einem Grundstück die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeschränkt oder wird auf Verlangen angeschlossen (§ 4 Abs. 1, b), so wird ein Abflussbeiwert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die rechtlich oder tatsächlich anschließbare Fläche.

5. Wirtschaftliche Einheiten

Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke können als einheitliches Grundstück behandelt werden, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.

(2) Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner/in eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres beantragt und

die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner/in einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Wird ein Nachweis nicht geführt, werden 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 1 abgesetzt; dies gilt auch in dem Fall, dass die nachgewiesene Menge weniger als 10 v. H. beträgt.

- (3) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen.

Dabei gelten

1. 1 Pferd	als	1,00
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand	als	0,66
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als	1,00
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand	als	0,16
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als	0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der/die Gebührenschuldner/in, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der/die neue Gebührenschuldner/in Gesamtschuldner/in.

- (5) Schuldner/in der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer/innen und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke; neben diesen sind auch die Mieter/innen und Pächter/innen Schuldner/innen des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren.

§ 11

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 27 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Stadt durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-h Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
P _{ges}	15 mg/l

Stickstoff 60 mg/l.

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

Vierter Abschnitt

Abwasserabgabe, Grundstücksanschlüsse

§ 12

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert und wird mit der Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 13

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Stadt sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse in tatsächlicher Höhe wie folgt zu erstatten:

Innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums die Aufwendungen für

 - a) die Erstherstellung des Anschlusses in den Fällen, in denen ein Grundstück nicht zum einmaligen Entwässerungsbeitrag veranlagt wurde und ein solcher auch nicht mehr gefordert werden kann,
 - b) die Erstherstellung und die Erneuerung zusätzlicher Anschlüsse,
 - c) Wiederherstellung eines nicht nur vorübergehend stillgelegten Anschlusses,
 - d) Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden.
- (2) Die im öffentlichen Verkehrsraum entstehenden Aufwendungen für die Erstherstellung und die Erneuerung je eines Anschlusses pro Grundstück sowie die Aufwendung für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen werden wie folgt in die Gebühren und Beiträge einbezogen:

1. Die Erstherstellungsaufwendungen in den einmaligen Herstellungsbeitrag,
 2. die Aufwendungen für die Erneuerung, Änderung und Unterhaltung in die Benutzungsgebühr bzw. in den wiederkehrenden Beitrag gemäß § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Erstattungspflichtig für den Aufwendungsersatzanspruch ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen Eigentümer/in oder dinglich Nutzungsberechtigter/e des Grundstücks ist.
- (4) Der Anspruch entsteht mit Abschluss der Arbeiten und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Durchführung einer in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 14

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Entwässerungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
Soweit der Stadt für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

§ 15

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für die Bescheiderteilung über die Heranziehung zum Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 16 der Entwässerungssatzung und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 der Entwässerungssatzung sowie für die Bescheiderteilung über die Heranziehung zum Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

§ 16

Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a.

- (1) Die Stadt erhebt für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen eine Gebühr je cbm beseitigten Schlamms, für die Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Gebühr je cbm beseitigten Abwassers.

- (2) Für die Annahme und Beseitigung von Schlämmen und Abwasser aus Fettabscheidern, Campingtoiletten usw. erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr analog §15 Abs. 2 sowie Gebühren je cbm Abwasser.
- (3) Für die zeitlich befristete, wasserrechtlich genehmigte Einleitung von Grundwasser erhebt die Stadt Gebühren je cbm eingeleiteten Abwasser in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (5) Schuldner der Gebühr sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, neben diesen sind auch die Mieter und Pächter Schuldner des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren. Bei der Selbstanlieferung von Schlamm oder Abwasser sind der Erzeuger und der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (6) Die Höhe des Gebührenanspruchs für die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Fünfter Abschnitt

Vorausleistungen, Fälligkeit, Inkrafttreten

§ 17

Vorausleistungen

Die Stadt erhebt für wiederkehrende Beiträge für die Oberflächenentwässerung und Schmutzwassergebühren (§ 7 Abs. 5 Satz 2 KAG) Vorausleistungen.

§ 18

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 19

Fälligkeit

- (1) Einmalige Beiträge und laufende Entgelte werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (2) Für Vorausleistungen wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 20

Gebühreneinzug

Mit dem Einzug der laufenden Entgelte gemäß §10 wird ein Dritter als Verwaltungshelfer beauftragt.

§ 21

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Abgaben für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen tritt zum 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 21. Januar 2014 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 26.04.2018

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 3 AbgAbwaBS**Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen**

- (1) Die Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen erfolgt nach den nachstehenden vom Hundertsätzen:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50v.H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	40 v.H.	60 v.H.
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr.1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenbeseitigung angesetzt.